

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
161. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	322
162. Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 207c „Alter Bahnhof Efferen – Zum Komarhof“ im Stadtteil Efferen	323-325

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
21.11.2016	-	Gerätschaften Feuerwehr	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
21.11.2016	-	Gerätschaften Feuerwehr	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
21.11.2016	-	Abschleppdienstleistung	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
21.11.2016	08.12.2016	Carl-Orff-Schule Metallbauarbeiten	VOB/A Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 22.11.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Krämer

Satzung der Stadt Hürth vom 22.11.2016

Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 207c „Alter Bahnhof Efferen – Zum Komarhof“ im Stadtteil Efferen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Bpl) 207c „Alter Bahnhof Efferen – Zum Komarhof“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 20.10.2016 im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Kaulard- und Steinstraße, den Verlauf der Stadtbahnlinie sowie im Nord-Osten durch die Bauflächendarstellung im FNP begrenzt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hürth, den 22.11.2016



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre - Übersichtsplan

